



Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Universitäten
und
Fachhochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ruhr - Universität Bochum	
01. MRZ 2001	
Ges.	
Az	

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(0211) 896-04
Durchwahl
896 - 4343
Auskunft erteilt: Frau
Schneider-Salomon
Datum
15.2.2001

nachrichtlich:

An die
Private Universität Witten Herdecke
Staatlich anerkannten privaten Fachhochschulen
An das
Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform

*Φ Pub. Koratunil pl.
ul. 1/3*

Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben
212-6001.4-433

Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- (BA) und Masterstudiengängen (MA) an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens

1 Anlage

Als Anlage übersende ich die Neufassung der "Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- (BA) und Masterstudiengängen (MA) an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen". Sie ersetzen die mit Erlass vom 4.3.1998 - IA1-6001.4-299 bekannt gegebenen Grundsätze. Ich bitte ab sofort nach den neuen Regelungen zu verfahren.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Anträge zur Genehmigung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge dem MSWF erst dann einzureichen sind, wenn die Akkreditierung durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Agentur erfolgt ist. Da eine nordrhein-westfälische Agentur zur Zeit noch nicht zur Verfügung steht, können folgende akkreditierte Agenturen beauftragt werden: die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA) in Hannover, die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften und der Informatik (ASII), die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA) und die

Gleitende Arbeitszeit: Kernzeit Mo. u. Di. 9.00 Uhr - 15.30 Uhr, Mi. bis Fr. 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

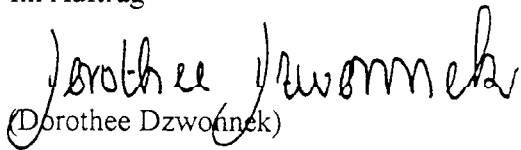
Telefax (0211) 896-4555 • <http://www.mwf.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 704 und 709 bis Haltestelle Georg-Schulhoff-Platz; S-Bahn S8 und S11 bis Haltestelle Völklinger Straße

Akkreditierungsagentur für die Studiengänge Chemie, Biochemie und Chemieingenieurwesen an Universitäten und Fachhochschulen (A-CBC). Die Kosten der Akkreditierung werden vom Land nicht übernommen.

Zur konkreten Ausgestaltung des neuen vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach Punkt 7. der Eckwerte erfolgt in Kürze ein gesonderter Erlass.

Im Auftrag


(Dorothee Dzwonnek)

Eckwerte für die Genehmigung von Bachelor- (BA) und Masterstudiengängen (MA) an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit Bachelor- und Masterstudiengängen und unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der "Bologna-Erklärung" der EU-Bildungsminister vom 19.6.1999, des KMK-Beschlusses vom 5.3.1999 sowie der Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 21.1.2000 werden die mit Erlass vom 4.3.1998 - IA1-6001 4 -299 - bekannt gegebenen Eckwerte neu gefasst. Es gelten künftig folgende Grundsätze und Regelungen:

1. Allgemeine Grundsätze

Mit der Einführung neuer, gestufter Studienabschlüsse an den Hochschulen des Landes werden folgende Ziele verfolgt:

- die Steigerung der internationalen Attraktivität des Hochschulstandortes NRW und die Herstellung von Kompatibilität mit weit verbreiteten internationalen Studiensystemen
- die Weiterführung der Studienreform, die Förderung differenzierter Studienangebote und die Steigerung der Berufsfähigkeit der Absolventen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind neuartige, am Arbeitsmarkt orientierte Studienangebote zu schaffen, die sich von herkömmlichen Studiengängen in Bezug auf Inhalt, Studienablauf und Prüfungsorganisation deutlich unterscheiden. Das Ausmaß der notwendigen inhaltlichen Veränderungen ergibt sich aufgrund der bisherigen Berufsfeldnähe oder -ferne der Studiengänge.

Vor diesem Hintergrund wird das System neuer, gestufter Studienabschlüsse als das Studienmodell der Zukunft angesehen und die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ausdrücklich begrüßt. Dabei wird zu einer differenzierten, auf die konkreten Verhältnisse der Fächer abgestellten Vorgehensweise geraten. Die neuen gestuften Studiengänge müssen ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den traditionellen Abschlüssen unter Beweis stellen.

Die entstehenden neuen Studienangebote, aber auch die bestehenden traditionellen Studienangebote sind daher regelmäßig einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Es ist wünschenswert, gestufte Studiengänge unter sofortigem Verzicht auf herkömmliche Studiengänge einzuführen.

Eine zunächst probeweise Einführung gestufter Studiengänge parallel zu traditionellen Studienangeboten in einem Fach an einer Hochschule ist für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Aufnahme des jeweiligen Studienbetriebs zulässig. Nach Ablauf der Erprobungsphase muss eine Entscheidung zugunsten des einen oder anderen Systems getroffen werden.

Wird ein Fach an einer Hochschule neu eingerichtet, muss bei der Einführung entsprechender Studiengänge sofort eine Entscheidung zwischen traditionellem und gestuftem Studiensystem getroffen werden, wobei in der Regel Bachelor- und Masterstudiengängen der Vorzug gegeben werden sollte. Ein paralleler Neuaufbau beider Studiensysteme in einem Fach ist nicht möglich.

Bachelor- und Masterstudiengänge werden grundsätzlich nur bei erfolgreicher Akkreditierung und nur befristet für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem unter Punkt 7. beschriebenen vereinfachten Verfahren genehmigt. Die Verlängerung der Genehmigung wird von einer positiven Evaluation bzw. einer erneuten Akkreditierung abhängig gemacht, die insbesondere auch Aussagen zur Akzeptanz des Studienangebotes bei Studierenden, zur Einhaltung der Regelstudienzeit und zur Akzeptanz der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt trifft. Bei nur teilweise positiver Evaluation entscheidet das MSWF nach einem Gespräch mit der betreffenden Hochschule über den Fortbestand eines Studienangebotes.

2. Profil von Bachelor-Studiengängen

Der BA-Studiengang ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile hat er das Ziel, die Absolventen/innen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen. Zu den Schlüsselqualifikationen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen, Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse. Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit zur Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen.

Um das Bachelorstudium in der vorgesehenen Zeit bewältigen zu können, ist die Ausprägung klarer inhaltlicher Grundprofile der Studienangebote notwendig. Das jeweilige Studiengangprofil soll unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten auf ein oder mehrere Berufsfelder abgestellt werden.

Das Ziel des Bachelorstudiums soll durch die Konzentration auf ein wissenschaftliches Kernfach erreicht werden. Kombinationen zweier Fächer sind möglich, sofern sie für das angestrebte Berufsfeld erforderlich sind und sich nicht studienzeitverlängernd auswirken. Die Notwendigkeit solcher Fächerkombinationen ist zunächst im Zuge der Akkreditierung von Studiengängen, später bei der Evaluation nachzuweisen. Das Bachelorstudium soll breit angelegt sein und nicht die fachliche Vertiefung oder Spezialisierung vorwegnehmen, die das Masterstudium vermittelt.

Bachelorstudiengänge können auch dann eingerichtet werden, wenn an der Hochschule keine Masterstudiengänge geplant oder eingerichtet sind.

3. Profil von Masterstudiengängen

Masterprogramme setzen den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums voraus.

Das Masterstudium umfasst zwei Varianten:

Es vermittelt entweder fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen im gleichen Studienfach (disziplinäre Kombination), oder es erweitert vorhandene Qualifikationen durch die Hinzunahme eines anderen Studienfaches (interdisziplinäre Kombination). Das Masterstudium bereitet bei disziplinärer Kombination auf Berufsbilder vor, die eine erhöhte Qualifikation erfordern, bei interdisziplinärer Kombination erweitert das Masterstudium die beruflichen Einsatzfelder.

Masterstudiengänge, die der fachlichen Vertiefung oder Spezialisierung dienen, sollen an einer Hochschule nur dann eingerichtet werden, wenn entsprechende Bachelorstudiengänge vorhanden sind.

Interdisziplinär kombinierbare Masterstudiengänge wenden sich per definitionem an Absolventen fachfremder Bachelorstudiengänge oder Absolventen herkömmlicher Abschlüsse und können somit auch "isoliert" angeboten werden.

Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudiums.

Das Masterstudium kann im unmittelbaren Anschluss an das Bachelorstudium oder nach einer auch längeren Phase im Beruf aufgenommen werden.

4. Regelstudienzeiten

Grundsätzlich soll bei der Festlegung der Regelstudienzeit von ganzjährigen Zyklen ausgegangen werden.

Nach § 85 Abs. 3 HG beträgt die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge mindestens 3 und höchstens 4 Jahre. Die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 2 Jahre. Die Gesamtregelstudienzeit disziplinärer Kombinationen von Bachelor- und Masterstudiengängen beträgt höchstens 5 Jahre.

Praxis- und Auslandsphasen sind zeitlich in das Studium zu integrieren.

5. Zugang und Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium entsprechen den Zugangsvoraussetzungen herkömmlicher grundständiger Studiengänge bezogen auf die jeweilige Hochschulart.

Masterstudiengänge beider Hochschularten stehen den Bachelorabsolventen der jeweils anderen Hochschulart offen.

Bei interdisziplinär angelegten Masterstudiengängen ist in der jeweiligen Prüfungsordnung festzulegen, auf welche Bachelorstudiengänge (als Nachweis einer besonderen Vorbildung) sich diese Angebote beziehen.

Zugangsvoraussetzung für ein Masterstudium ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss. Darüber hinaus kann nach § 65 Abs. 2 Satz 2 HG die Einschreibung an den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder studienangabezogenen Eignung gebunden werden. Dieser kann durch Prüfungsnoten des vorangegangenen Studiengangs aber auch durch andere Formen der Eignungsbeurteilung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die Hochschule in der jeweiligen Prüfungsordnung.

Bachelor- und Masterstudiengänge werden zulassungs- und kapazitätsrechtlich wie herkömmliche Studiengänge behandelt. Zulassungsbeschränkungen können nur nach den Regelungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und des Hochschulzulassungsgesetzes vorgenommen werden. Die vergaberechtliche Grundstruktur "Durchschnittsnote und Wartezeit" gilt also auch für das neue Studiensystem. Bei Masterstudiengängen tritt der erste Studienabschluss an die Stelle des Abiturs.

6. Zugang und Zulassung zur Promotion

Der reguläre Weg zur Promotion erfolgt über ein Masterstudium.

Gem. § 97 Abs. 2 HG werden Absolventen eines mindestens dreijährigen Bachelorstudienganges nach einem auf die Promotion vorbereitenden Studium in den Promotionsfächern zur Promotion zugelassen.

Es ist dabei unerheblich, ob der Bachelorgrad an einer Universität oder an einer Fachhochschule erworben wurde. Die Promotion ist in einem dem Studium entsprechenden Fach möglich. In der Regel sollen die promotionsvorbereitenden Studien die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

Masterabschlüsse an Fachhochschulen und Universitäten berechtigen gleichermaßen uneingeschränkt zur Promotion. Das Studium muss für die Promotion einschlägig sein.

§ 97 Abs. 2 Satz 3 HG bleibt unberührt. Im Falle promotionsvorbereitender Studien bedeutet dies, dass auch Leistungsnachweise verlangt werden können.

7. Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen durch das Ministerium wird von einem erfolgreich durchlaufenen Akkreditierungsverfahren abhängig gemacht. Die Hochschulen können die Akkreditierungsagentur aus dem Kreis der Agenturen frei wählen, die durch den Akkreditierungsrat der HRK akkreditiert worden sind.

Das Genehmigungsverfahren soll folgendem Ablauf folgen:

Die antragstellende Hochschule klärt im Rahmen einer Voranfrage mit dem Ministerium, ob der geplante Studiengang mit der Hochschulplanung des Landes übereinstimmt.

Nach grundsätzlicher Zustimmung des Ministeriums kann von der Hochschule das Akkreditierungsverfahren eingeleitet werden. Die Einzelheiten der Antragsformalitäten sind mit der gewählten Akkreditierungsagentur abzustimmen. Nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens ist das Ministerium über das Ergebnis zu informieren, indem der Akkreditierungsantrag der Hochschule zusammen mit der Entscheidung der Akkreditierungsagentur vorgelegt wird. Die Genehmigung des Studiengangs durch das Ministerium erfolgt, sofern die Akkreditierung erteilt wurde und Versagensgründe nach § 108 Abs. 3HG nicht vorliegen.

Die Kosten der Akkreditierung trägt die antragstellende Hochschule.

8. Aufbau- oder Zusatzstudiengänge

Aufbau- oder Zusatzstudiengänge sind in dem neuen, gestuften Studiensystem nicht vorgesehen, da entsprechende weitere Kenntnisse durch die Masterstudiengänge vermittelt werden.

Es wird empfohlen, herkömmliche Aufbau- und Zusatzstudiengänge künftig grundsätzlich in der Form von Masterstudiengängen anzubieten.

9. Eckdatenverordnung

Die Eckdatenverordnungen gelten weder für Bachelor- noch für Masterstudiengänge. Sie werden auch nicht analog zur Anwendung gebracht. Die Studierbarkeit von Studiengängen innerhalb der Regelstudienzeit ist im Rahmen der Akkreditierung und der Evaluation zu bestätigen bzw. nachzuweisen. Zentrales Kriterium zur Feststellung der Studierbarkeit ist der Anteil der Absolventen, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen.

10. Leistungspunktsysteme

Für Bachelor- und Masterstudiengänge soll ein Leistungspunktsystem vorgesehen werden, das neben dem Transfer erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels auch deren Akkumulation bis zum Studienabschluss erlaubt. Weder die Beteiligung am ECTS noch die konsequente Einführung studienbegleitender Prüfungen (an Stelle von Blockprüfungen) reichen hierfür aus; vielmehr ist die traditionelle Unterscheidung in Leistungsnachweise bzw. Prüfungsvorleistungen einerseits und Prüfungsleistungen andererseits aufzuheben. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden kreditiert und sind insoweit "prüfungsrelevant"; das Studium ist abgeschlossen, sobald die vorgeschriebene Leistungspunktzahl erreicht ist.

Das jeweilige Leistungspunktsystem muss ECTS-kompatibel sein.

11. Modularisierung

Bachelor- und Masterstudiengänge sollen modularisiert angeboten werden.

Modularisierung ist ein curriculares Organisationsprinzip, das es ermöglicht, das Studium sowohl überschaubar und verbindlich zu gestalten, als auch notwendige Freiräume zur individuellen Gestaltung des Studiums zu eröffnen.

Unter einem Modul ist dabei eine thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheit zu verstehen, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilquali-

fikation führt. Entsprechend dem damit verbundenen Arbeitsaufwand sind jedem Modul Leistungspunkte zuzuordnen.

Module sollten nicht zu kleinteilig sein. Als Richtwert für den quantitativen Umfang eines Moduls werden deshalb 6-10 SWS angenommen. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass ein Modul in der Regel in einem oder in zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

Prüfungsleistungen sind grundsätzlich auf die Module zu beziehen. Dabei sind sowohl mehrere Prüfungsleistungen denkbar als auch eine abschließende Modulprüfung, für die wiederum Leistungspunkte zu vergeben sind.

12. Akademische Grade

Auf die gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 HG erforderliche Genehmigung der Hochschulgrade "Bachelor" und "Master" wird für die Dauer von drei Jahren gem. § 108 Abs. 2 Satz 3 HG jederzeit (auch für den Einzelfall) widerruflich mit **folgenden Maßgaben** verzichtet:

Das Hochschulgesetz NRW sieht die Grade "Baccalaureus" und "Magister" innerhalb des gestuften Systems der Bachelor- und Masterstudiengänge nicht vor. Sie sind daher nicht verliehensfähig.

Eine Differenzierung der "Bachelor-" und "Master-Grade" je nach der Dauer der Regelstudienzeit erfolgt nicht.

Bei den Gradbezeichnungen wird nicht zwischen universitären Abschlüssen und Fachhochschulabschlüssen unterschieden. Dies bedeutet, dass die Abschlussbezeichnungen "Bachelor/Master of Arts" und "Bachelor/Master of Science" beiden Hochschultypen offenstehen.

Fachliche Zusätze sind in einer englischsprachigen Fassung vorzusehen. Gemischtsprachliche Bezeichnungen wie „Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik“ können nicht verliehen werden.

Die Bezeichnung des jeweiligen Grades muss mit den inhaltlichen Erläuterungen des „diplomasupplement“ übereinstimmen.

Die Verantwortung des Rektorates nach § 2 Abs. 4 Satz 4 IIG für die Rechtmäßigkeit der Prüfungsordnung und damit des Grades bleibt unberührt. Der Verzicht auf die Genehmigung des Grades ist auf zunächst drei Jahre begrenzt, um Erfahrungen zu sammeln.

Es wird **empfohlen**, dass sich die für die Einrichtung von Bachelor- und/oder Masterstudiengängen zuständigen Gremien der Hochschule an folgenden Punkten orientieren:

Sachlich angemessen für die Zuordnung der Gradbestandteile „of Arts“ und „of Science“ ist die Unterscheidung nach den fachlichen Inhalten der Studiengänge. Der Bestandteil „of Arts“ kennzeichnet insofern die geistes-, gesellschafts- und kulturwissenschaftlich orientierten Fächergruppen, während der Gradbestandteil „of Science“ den erfahrungswissenschaftlich orientierten Fächergruppen (Natur- und Ingenieurwissenschaften) sowie der Mathematik zukommt.

Die Abschlussbezeichnungen "Bachelor/Master of Arts" (abgekürzt B.A./ M.A.) und "Bachelor/Master of Science" (abgekürzt B.Sc./ M.Sc.) können mit oder ohne fachliche Zusätze verliehen werden.

Sollen fachliche Zusätze zu den Gradbestandteilen „of Arts“ und „of Science“ hinzutreten, wird empfohlen, sie regelmäßig mit „in“ anzuschließen. Umgekehrt kann bei fachlichen Zusätzen auch der Gradbestandteil "of Arts" oder "of Science" entfallen, was insbesondere in den Ingenieurwissenschaften nahe liegt. In allen Fällen sollte auf die praktische Führungsfähigkeit des erworbenen Grads (insbesondere hinsichtlich der Abkürzung) und auf die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt geachtet werden. Das gilt im besonderen Maß für den Bachelor-Grad als ersten berufsqualifizierenden Abschluss, der nicht umfangreich und speziell gefasst sein sollte. Es wird sich als ratsam erweisen, hierzu das Gespräch mit den IHK, mit den Arbeitgeberverbänden oder mit ausgewählten, repräsentativen Arbeitgebern derjenigen Wirtschaftszweige zu suchen, die die künftigen Absolventinnen und Absolventen zumeist einstellen werden.